

Musik und Gesangverein Arion e. V. Waldkirch

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Abs. 1 Der am 10. Dezember 1906 gegründete und nach Aufhebung des Vereinsverbotes durch die Militärregierung nach dem zweiten Weltkrieg am 1. Februar 1947 wieder gegründete Verein trägt nach Eintragung den Namen

Musik und Gesangverein Arion e. V. Waldkirch

Abs. 2 Sitz des Vereins ist 79183 Waldkirch im Breisgau.

Abs. 3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1 Der Verein pflegt und fördert den Chorgesang aller Stilrichtungen. Geselligkeit soll dieses Ziel vertiefen helfen.

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor.

Abs. 2 Er verfolgt diese satzungsgemäßen Ziele ohne Unterschied von Stand, Beruf, Nationalität und Religion und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Abs. 3 Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Abs. 1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Abs. 2 Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

Abs. 3 Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Abs. 1 Der Verein besteht aus

- a) Aktiven (ausübenden) Mitgliedern
- b) Passiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Abs. 2 Aktive Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger.
Passive Mitglieder unterstützen den Chor ideell, finanziell und beratend.
Mitglieder, die mindestens 25 Jahre aktiv im MGV Arion tätig waren oder sich anderweitig im Verein verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Abs. 3 Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden, deren Aufnahme von Seiten des Vereins nichts im Wege steht.

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag fällig.

Jedem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.

Abs. 4 Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder, die länger als 40 Jahre Mitglied sind, sind von der Beitragspflicht befreit. Die erweiterte Vorstandschaft kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss.

Abs. 2 Der freiwillige Austritt ist der geschäftsführenden Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären.

Abs. 3 Verletzt oder schädigt ein Mitglied die Vereinsinteressen oder sein Ansehen, so kann es nach voriger Anhörung durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch an die geschäftsführende Vorstandschaft einlegen. Der/ die Vorsitzende hat binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Einspruch entscheidet.

Abs. 4 Die Pflicht zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge endet am Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird, bei Tod oder Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Rückforderungen von (Teil-) Mitgliedsbeiträgen sind nicht möglich.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1 Alle Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Abs. 2 Die aktiven Mitglieder sind gehalten, die Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen und an den Vereinsveranstaltungen mitzuwirken.

Abs. 3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag oder aus besonderem Anlass beschlossene Umlagesätze pünktlich zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Abs. 1 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Chorleiter

§ 9 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist vom 1. Vorsitzenden/ von der 1. Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichtes des Chorleiters/der Chorleiterin,
- b) die Entlastung der Vorstandschaft,
- c) die Wahl der Vorstandschaft im Turnus nach § 14, Abs. 1,
- d) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagesätze und deren Zeitpunkt und Fälligkeit,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Entscheidung über Einsprüche nach § 6 Abs. 3 der Satzung,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Abs. 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn diese wichtige Gründe erfordern. Erforderlich für die Einberufung ist ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss der erweiterten Vorstandschaft oder ein von mindestens einem Viertel der aktiven Vereinsmitglieder unterschriebener schriftlich begründeter Antrag an die Vorstandschaft.

Abs. 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzende/ von der 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher in der örtlichen Presse unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Abs. 4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dessen/ deren Vertreter (in) geleitet.

Abs. 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Abs. 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies von einem teilnehmenden Mitglied verlangt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Abs. 7 Gewählt werden kann nur, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder – bei Abwesenheit – seine Bereitschaft zur Kandidatur für ein bestimmtes Amt bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden erklärt hat.

Abs. 8 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.

Abs. 9 Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und begründet beim Vorstand einzureichen.

Abs. 10 Der Schriftführer/ die Schriftführerin fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an und unterzeichnet es.

§ 10 Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem erweiterten Vorstand

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Abs. 1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/ die 1. Vorsitzende
- b) der/ die 2. Vorsitzende
- c) der/ die Schriftführer (in)
- d) der / die Kassierer (in)

Abs. 2 Der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt . Im Innenverhältnis gilt § 11 Abs. 5. Mindestalter 18 Jahre.

Abs. 3 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl.

Abs. 4 Der/ die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlung und tätigt die laufenden Geschäfte, soweit hierfür nicht andere Mitglieder der Vorstandschaft berufen werden.

Abs. 5 Der/ die 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfalle die Aufgaben des / der 1. Vorsitzenden. Er / sie kann außerdem von der erweiterten Vorstandschaft mit besonderen Aufgaben in eigener Zuständigkeit betraut werden.

Abs. 6 Der/die Schriftführer (in) erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und verwahrt alle schriftlichen Unterlagen, fertigt über alle Sitzungen der Vorstandschaft und Mitgliederversammlung Protokolle und unterzeichnet sie. Der Mitgliederversammlung legt er/sie einen Jahresbericht vor.

Abs. 7 Der/ die Kassierer (in) führt alle Kassengeschäfte, zeichnet die Einnahmen und Ausgaben in geeigneter Weise auf und verwahrt die dazugehörigen Belege.

Bei der Mitgliederversammlung hat er/sie einen Lassenbericht des vergangenen Jahres vorzulegen. Zuvor muss eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer(innen) vorgenommen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Prüfer(innen) und zwei Stellvertreter(innen) für Verhinderungsfälle werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- Abs. 1 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) mehreren Beisitzern
 - c) dem Sprecher/ der Sprecherin der passiven Mitglieder
- Abs. 2 Die Beisitzer(innen) und der Sprecher/ die Sprecherin der passiven Mitglieder werden von der Mitgliedschaft auf Vorschlag gewählt.
- Abs. 3 Die Anzahl der Beisitzer(innen) wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf festgelegt. Jedem Beisitzer/ jeder Beisitzerin werden besondere Aufgaben übertragen.
- Abs. 4 Der erweiterte Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse oder Einzelpersonen einzusetzen.

§ 13 Chorleiter(in)

- Abs. 1 Der Chorleiter/die Chorleiterin wird durch den erweiterten Vorstand berufen.
- Abs. 2 Der Chorleiter/die Chorleiterin steht in einem Vertragsverhältnis zum Verein. Er/sie trägt die Verantwortung für die musikalischen Belange des Vereins, leitet die Proben und gestaltet die Programme für öffentliche Auftritte im Einvernehmen mit der erweiterten Vorstandschaft.
- Abs. 3 Der Chorleiter/die Chorleiterin erhält ein Honorar, dessen Betrag vom erweiterten Vorstand im Einvernehmen mit dem Chorleiter/der Chorleiterin festgelegt wird.
- Abs. 4 Der Chorleiter/die Chorleiterin hat in musikalischen Fragen Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

§ 14 Wahl der Vorstandschaft

- Abs. 1 Die Vorstandschaft wird mit Ausnahme der Chorleiterin/des Chorleiters in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Wunsch eines teilnehmenden Mitglieds erfolgt die Wahl geheim.
- Abs. 2 Scheidet während seiner Amtszeit der/die 1. Oder 2. Vorsitzende aus so bestimmt der erweiterte Vorstand den Nachwahltermin durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht mehr als acht Wochen beträgt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
- Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied in das vakante Amt berufen.
- Abs. 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes können aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Unfähigkeit, Nachlässigkeit, vereinsschädigendes Verhalten) durch Beschluss des erweiterten Vorstandes auch innerhalb einer Wahlperiode ihres Amtes entoben werden. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 15 Vorstandssitzung

- Abs. 1 Zu Vorstandssitzungen ist grundsätzlich die erweiterte Vorstandschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Stehen musikalische Themen auf der Tagesordnung, so ist auch der Chorleiter/die Chorleiterin einzuladen.
- Abs. 2 Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandschaft verlangt.
- Abs. 3 Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandschaft anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Abs. 1 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- Abs. 2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Abs. 3 Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Waldkirch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- Abs. 1 Diese in der Mitgliederversammlung vom 12.März 1994 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch in Kraft.
- Abs. 2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung, zuletzt geändert am 28. März 1986, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Datum 06.Juni 1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch (VR 190) eingetragen.

